

# KLUB DER FREIHEITLICHEN BEZIRKSRÄTE



Wien – Landstraße



**Betreff: Befangenheit im Sinne des § 15 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen im Hinblick auf die Änderung des FW-Planes 7984**

Der unterfertigte Bezirksrat der FPÖ – Landstraße stellt gemäß § 23 der GO der Bezirksvertretungen für die Sitzung der Bezirksvertretung Landstraße am 06. April 2017 an den sehr geehrten Herrn Bezirksvorsteher folgende

## Anfrage

Auf der Internetseite <http://www.heumarkt-neu.at/text/show/17/Architekturwettbewerb/> werden BV-Stv. DI Zabrana als Sachpreisrichter und Sie Herr BV Hohenberger als stellvertretender Sachpreisrichter für das Hochhausprojekt am Heumarkt genannt, für dessen Verwirklichung die in Frage stehende FW-Planänderung erforderlich ist!

1. Stimmt diese Information?
2. Wurden Sie beide oder nur einer von Ihnen in dieser Funktion tätig?
3. Wenn ja, haben Sie bzw. BV-Stv. DI Zabrana das vorliegende Projekt, vor allem das Hochhaus, und die damit einhergehende FW-Planänderung befürwortet?
4. Wenn ja, sehen auch Sie darin eine Befangenheit im Sinne des §7 Absatz1 Ziffer 3 AVG „wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen“, auf den ja §15 der Geschäftsordnung verweist?
5. Wenn nein, wie begründen Sie damit Ihre Unbefangenheit bzw. die von BV-Stv. DI Zabrana?

BV-Stv. Bez.-Rat Dr. Werner F. Grebner